dass der Pächter beim Verkauf einer Parzelle diese Jahr keinen Pacht zu zahlen braucht. Klar ist das weiter. gar nicht anders aufzufassen. Dann müs en Sie

In Frage würde noch kommen, was etwa mündlich dabei besprochen worden wäre.

Frage: P. B. in R. 1. Auf meiner vorigen
Stellung hatte ich den Garten auf Halbpacht, im
August säte ich verschiedene Frühlingsblumen, am
1. Januar verzog ich von dort nach hier, hatte aber
im Herbst keine Zeit, die Pflanzen nach hier zu
bringen. Ich habe es dem Herrn gesagt, ich will sie
zum Frühjahr abholen, er sagte aber, ich sollte sie
ihm einmal zeigen und sie an Wert haben, solches
ist aber nicht geschehen. Habe ich nun Anspruch
auf die Pflanzen, eventuell durch Klage oder kann
ich wenn die Herrusspabe verweigert wird. Schadenich, wenn die Herausgabe verweigert wird, Schaden ersatz verlangen? - 2. Wir haben mündlich verein bart, dass ich für jeden veredelten Baum 10 Pfg. er halte. Daraufhin habe ich, wenn es nur die Zeit er-laubte, veredelt. Am I. Oktober sagte ich dem Herrn, dass ich die Pacht nicht bezahle und wollte sofort aufhören. Hieraufhin liess mir der Herr durch seinen Kutscher sagen, ich möchte zu ihm kommen Als ich hinkam, sagte er mir, ich bin wohl in Geldverlegenheit, welches ich bejahte. Da meinte er, ich solite nun die Bäume zählen, er wollte mir dann das Geld geben und berahlte daraufhin die Pacht an den Buchhalter, aber so oft ich davon anfing, wusste er immer etwas anderes. Mit Hängen und Würgen bekam ich 25 Mk. und blieb ein Rest von 79 Mk. 42 Bäume habe ich verkauft und bei meinem Weggange zu dem Buchhalter gesagt, dass, wenn ich das Geld einkassiert hätte, ich es bringen würde und ich mir den Rest von 79 Mk. holen werde. 1. Kann ich das Geld für die verkauften Bäume behalten oder mache ich mich strafbar? 2. Muss mir der betreffende Herr das Geld ausrahlen, wenn ich nicht klagbar werden will, mir kommt es so vor, als wenn er nicht bezahlen will. 3. Ich bestellte im Herbst Obstbäume und zwar fertige für Herbsilieferung und Wildlinge für Januar. Im Herbst bekam ich keine Bäume, dafür im Januar gerade, als es so sehr kalt war, am Ich brachte die Ballen unter einen Schuppen etzt sche ich beim Pflanzen, dass fast sämtliche Wurzeln verfault sind? Wer hat den Schaden zu tragen, ich konnte sie nicht früher auspacken, weil Ballen immer noch gefroren waren. Ich habe dieses dem Lieferanten mitgeteilt, bin ich verpflichtet, die Ware zu behalten oder muss der Lieferant mir den Schaden ersetzen?

Antwort: Da ein Kauf hinsichtlich der Pflanzer nicht zustande gekommen ist, können Sie Herausgabe derselben fordern. Kann Sie der Gegner nicht mehr herausgeben, so muss er Ihnen Schadenersatz leisten. Da Sie einen Anspruch von 79 Mk. an den Verplichter haben, sind Sie berechtigt, gegen die Forder ungen, welche er an Sie wegen der verkauften Bäum-hat, aufzurechnen. Ertellen Sie ihm, sobaid es sowei ist, Abrechnung. Daran ist nichts Strafbares. -Gefahr des Transportes tragen Sie. Wenn jedoch der Lieferant die Ware nicht ordentlich verpackt und zu unpassender Zeit versandt hat, trifft ihn der Schaden, und Sie brauchen keine Zahlung zu leisten.

Frage: S. C. in U. Im November 1905 verkauften 10 000 Kilo Buchelnsamen. Da mit Reiniger und mit Versendung einige Wochen verstrichen, wird uns geschrieben, wann die Bucheln zum bestimmter Platze ankamen: die Buchelnsamen sind zu spät expediert, wir können die Samen nicht mehr brauchen Später trafen wir ein Uebereinkommen dahin, dass die Sendung angenommen wurde. Die Buchelnsamen wurden durch den Käufer geprüft und nach Muster befunden. Einige Tage danach empfingen wir ein Schreiben, worin die Abmachungen bestätigt und ein Ziel bis zum April verlangt und von uns gewährt wurde. Nach 8 Tagen wieder ein Schreiben, worin er sagte: Bucheln sind nicht gut, sie sind ganz verschimmelt. Das können wir verstehen, wenn man Buchelnsamen welche im Oktober geserntet sind und Buchelnsamen, welche im Oktober geerntet sind und im November versendet in den Säcken, worin sie an kommen, stehen bleiben. Die Samen fangen natürlich an sich zu erwärmen und schimmeln. Weiter schreibt er Ich zahle keinen Pfennig, die Samen stehen zu Ihrer Verfügung bei dem Spediteur . . . in unserem Platze Da wir nun die Ware nicht zurücknehmen wollten wurden die Bucheln, auf denen gegen 200 Mk. Frach ruhten, für einen ganz geringen Betrag versteigert, bedürftig, aber auch eine Phosphorsäure-Düngun Können wir den Empfänger haftbar machen und mit darf nicht verabsäumt werden. Beide können abe Erfolg den Rest einklagen?

der Ware hat also der Emplänger zu tragen. Frage: J. N. in M. Muss ich es mir gefallen lassen, wenn in dem Katalog einer Blumenzwiebei Firma steht: "Pür besseres oder schlechteres Blüher der Blumenzwiebeln übernehmen wir keine Garantie. Die Firma hat mir schlechte Ware gesandt, welche ganz schlecht gebiüht, hat, trotzdem mir dieselbe der mit landwirtschaftlichen Düngemitteln handelt, zu

Antwort: Die Klausel des Katalogs ist im Cartenbauhandel usancemāssig so auszulegen, dass Zwiebeln schlechte Blüher sind, was ja die verschledensten Ursachen haben kann, denn im Pflinzenkörper treten individuelle Erscheinungen genau wie
im menschlichen auf. Ist aber erstklassige Ware
offeriert, so schützt die Klausel den Lieferanten nicht,
wenn er überhaupt Ware zweiter Qualität sendet.
Es liegt Arglist vor, wenn er in solchem Falle sich
auf die Klausel beziehen wolle.
Frage: E. P. & W. in K. Main.

Anmeldung von

Frage: E. P. & W. in K. Meine seit mehreren
Jahren innegehabte Wohnung, zu welcher auch die
Nutmiensung eines kleinen Vorgariens und eines Gemisegartens gehört, habe ich infolge Misshelligkelten
nit dem Hauswirt aufgekündigt. Nun habe ich vor
3 Jahren in dem Vorgarien Sträucher gepflanzt sowie
einige Gruppen hochstämmiger und niedriger Rosen
angelegt, ferner voriges Frühjahr in dem Gemäsegeht nun dabin: Bin ich berechtigt, diese Bäum offenen Blechreifen mit ausgestanztem
Sträucher und Rosen sie, ohne Genehmisung des Hausb sitzers zu entfernen, sobald selbiger nicht ge-willt sein sollte, den Wert meiner Anpflanzung zu Martin Hiller. Oswann 14. bewillt sein sollte, den Wert meiner Anpflanzung zu Martin Hiller, Grunewald bei Berlin, vergüten? Ich habe den Garten vollständig unbeptlanzt Herthastrasse 5 unter 45f 301 498 eine Einrichtung

Pflanzungen keinen Ersatz gewährt, sind Sie berech- systems. tigt, dieselben wegzunehmen, da es sich um leicht entfernbare Sträucher, Rosen und erst vor kurzem eingepflanzte Obstbäume handelt.

Frage: D. & C. in D. Am 3. Mai 1905 gab unter 45i 301 515 einen am Pflanzenpiahl wagerecht und senkrecht verstellbaren Pflanzenstützarm, keisst, ich liess das Geschäft eingeben. Meite Gärtnerei verkaufte ich an einen andern. Dieser trieb sie weiter, das Blumengeschäft war also eingegangen, ich hatte

dings der Wille der Parteien dahin gegangen zu sein, es eingehen lassen, ehe ich die Gärtnerei verkaufte, ich habe keine Pirma übertragen an den Besitzer der ohne weiteres abtreten muss und dafür für das letzte Gärtnerel. Derselbe führte sie unter seinem Namen Im vorigen Herbste nun hat der Käufer freilich nicht zum Ausdrack gekommen, aber es ist meiner Gärtnerel, dieselbe wieder an einen a deren verkauft. Dieser Käufer errichtete nun neben der räumen und werden auch durch den Pachterfass ent- Gärtnerei ein Blumengeschäft und betitelte sich mit meinem vollen Namen als Nachfolger. Da ich einen grossen Ruf und kolossalen Umsalz hatte in Bindeeien etc. etc., hat der Mann es nur getan, um das Publikum heranzuziehen, denn ich erhielt viele hohe Auszeichnungen im In- und Auslande auf meine Bindereien, Ich wurde nun dadurch geschädigt, dass die übrigen Blumengeschälte am Platze keine Pffanzen etc. mehr bei mir kauften, dass die Herrn dachten, ich sitze noch hinter dem Geschäfte, da mein voller Name gebraucht wurde. Meine Prage geht nun da-hin: Wie kann ich da etwas tun gegen den Pührer meines Namens als Nachfolger, kann ich Schadens-ersatz oder kann ich Ankauf meiner Firma verlangen, oder Ablegung meines Namens von dem Herrn Be sitzer? Ich kann doch die Sache nicht so geher lassen. Wie denken sie eigentlich darüber?

Antwort: Die Firma ist ohne Geschäft übe haupt nicht verkäuflich. Sie können sich jetzt höchster für deren Benutzung eine Entschädigung zahlen lasser Der Inhaber der Gärtnerei und des Blumengeschäfte st nämlich nicht berechtigt, ohne Ihre ausdrücklich Erlaubnis Ihre Pirma fortzuführen. Sie können au Unterlassung klagen. Schadensersatz können Si nicht fordern, da Sie ja den Gebrauch der Firma sofor

verbleten könnten

Frage: H. K. in C. Ich habe am 20. Juni 190 einen Laden gemietet und zwar als Blumenlader ohne Wohnung und ohne Kontrakt. Der Mietzin beträgt 60 Taler pro Jahr. Wassergeld ist seinerzel belm Einzug nicht verlangt worden, auch nicht be der ersten Mielezahlung. Infolge schlechten Geschäfts ganges war ich gezwungen, diesen Laden an 1 Januar 1907 zu kündigen und zwar für 1. April 1907 Daraufhin schreibt mir der Ladenbesitzer eine Rech Abnutzung etwas verlangt, dasselbe bezahlen? a.s gemacht ist darüber nichts. 3. verlangt der Besitze hinterdrein noch Wassergeld. Muss ich dasselbe be zahlen, da er beim 1. Zins auch keins verlangte Ich habe gar wohl früher einmal zu ihm gesagt, wenr das Geschäft gut geht, bin ich nicht abgeneigt, dieser Ladentisch zu kaufen.

Antwort: Davon, dass Sie die Ladeneinrichtung die Ihnen mit vermietet worden ist, kaufen müssen kann gar keine Rede sein, da Sie sich in dieser Hin sicht nicht verbindlich gemacht haben. Da Ihnen di Einrichtung mit dem Laden vermietet wurde, kan auch für Abnutzung nichts verlangt werden, das hätt vorber müssen vereinbart werden. Ebenso die Er stattung von Wasserzins, die ortsüblich der Vermieter trägt.

Prage: A. K in Ot. Es wird hier am Orte

durch fremde Personen mit Blumen und Gemüse ein lebhalter Handel getrieben. Alle Gärtner und Händler am Orte haben dagegen in einem Schreiben an der Sladtrat um Abhilte gebeten. Lässt sich dagegen etwas tun? Es wurde seitens der hiesigen Geschäftsleute vorgeschlagen, es so zu handhaben, wie in anderen Städten.

Autwort: Gegen das Hausieren mit Blumen un Gemüse lässt sich nichts machen, wenn die betreffende Händler sich im Besitz eines Wandergewerbe cheine befinden, denn diese Artikel sind vom Gewerbebetrie im Umberzieben nicht ausgenommen.

## Fragekasten für die Praxis.

Frage: A. H. 100. Brancht die Kieferpflanze zu ihrem guten Gedeihen an künstlichem Dünger meh Phosphorsäure oder mehr Kall? Ich habe ein Quartie moorigen Boden, ziemlich feucht, aber mit gutem Ab fluss. Die Kiefern wollen aber in diesem Jahre nich so gut gedrihen und es ist erst das zweite Jahr, das Kiefern auf diesem Stück gezogen werden, Nach meiner Ansicht muss dem Boden noch ein Dungstof fehlen. Gekalkt ist vor 2 Jahren gut, 15 Zentne pro 25 Ar, auch regelmässig mit Stalldung gedüngt aber welter nichts. Die Pflanzen haben ein rötliche

Aussehen, ähnlich der Schütte.

Antwort: Moorboden ist meist stets sehr kali nur erst dann wirken, wenn im Boden genilgene aufnehmbarer Stickstoff vorhanden ist. De Sie auf Abnahme der Ware und Zahlung kingen. Der Emplänger war von vornherein nicht berechtigt, die Ware zur Verfügung zu stellen, da er es versäumt hat, Ihnen eine Nachfrist zu stellen, was unstr Bürgerliches Geselzbuch vorschreibt. Er war also in Abnahmeverzug, daran ändert das spätere Abkommen nichts. Das Verschulden an der Verschlechterung der Ware hat also der Emplänger zu tragen.

Frage: J. N. in M. Muss ich es mir gefallen einer zweckentsprechenden Düngung zeist, gern zur iner zweckentsprechenden Düngung zeigt, gern zu Verfügung. Ich empfehle, sofort zu streuen pro 25 A 75 kg 40% iges Kalidüngesalz, 50 kg Superphospha mit 18 % iger wasserlöslicher Phosphorsäure und 25 k Chilisalpeter. Die Düngemittel sind bei jedem Händler ersiklassige Ware versprochen hat. Wie weit geht erhalten und können im angegebenen Verhältniusammengemischt werden, da sich die Arbeit der Ausstreuens hierdurch vereinfacht. Kurz vor den Austrieb erhalten die Kiefernpstanzen nochmals eine die Firma, welche sich durch diese Klausel schützen Stickstoffgabe von 20 kg pro 25 Ar. In moorigen will, nicht haltet, wenn von der Lieferung einzelne Boden kann vollständig ohne Stalldung, nur mi

Annieldung von Rudolf Haller, Mantlach b. Titting, Mittel

Wilhelm Blossfeldt, Leipzig, Inselstrasse 17 unter 45f 301 295 einen in der Weite verstellbaren aus einem offenen Blechreifen mit ausgestanztem

nommen.

Antwort: Wenn Ihnen der Hausbesitzer für diese Flächen mittels eines unter Erde verlegten Rohr-

Otto Bühlen, Tuttlingen unter 45f 301513 einen Drahtring zum Aufbieden von Pflanzen. Berthold Cramer, Gotha, Gartenstrasse 32b

1	tes	9
	bie	,
TILL SUBSTITUTE SUBSTITUTE OF THE CONTROL OF THE	il im Februar 1907. Nach den monatlichen Nachweisen über den auswärtigen Handel innerhalb des deutschen Zollgebietes	4 4 4
	10	
	7	
8	еп	
-	ch	r
	ıts	:
Ś	det	
9	S	
1	de	1
100	9	
STATE OF	lal	6
9	erl	
40.00	HI	3
3	=	
Part Account	del	
	311(	1
0	H	J
1	п	6
2	ge	200 1 200
	rti	-
1	wä	_
200	ISI	ı
200	2	i
114	no no	3
ij	q	
	GL	ļ
į	gib	6
i	0	
i	sei	
	rei	
	W.H	1
	ac	Ì
	Z	THE P. S. PASSE
ã	H	L
	she	E
1	ti.	
	monatlich	-
	011	
	1	-
THE RESERVE OF THE PARTY OF THE	len	1 . 2
	0	1
	ICH	
	Z	
	L JA	**
	07	
ij	19	
	-	
	na	1
	br	
	TI	** 4
	101	-
	in	10.00
	0	1
	nandel	
	ar	1
	uh	
	ba	
	П	1000000
	rte	
	ja	** *
-	)	4
1	er	1
		1

The control of the		1	Gäm	מומוסוס	-	II K	ichon	O'CHANG WAY	Schoo	frien	_	III I a	Property		1997/049		/ RI.	1030 000	a punt	See of Co.	2001100		11	Ohot	Societ	
This part   This		I.	Dain	CICIC		_	יורווכו	SCW	101120	JEIDS.		111. 17	ms )		1177111		. DIL	Hell	niin E	aniide	gruin.		. 1	ODST,	ILISCI	
Embrary   Marche   Embrary   March   Embrary   Marche   Embrary   March   Embrary   March   Embrary   March   Embrary   March   Embrary   March   Embrary   March	Die Zahlen bedeuten das Gewichtsquantum in Doppel zentuern (100 Kilo).		esamen, ikeiriben, n-, Möbren, Genamen,	Bfumens		Veiss- u. F Wirsing, I.	100	ase bis a pargel, Toi Slumenkoh		ebeln, Bohn sen, Gurk Meerrettich	today and	cen in Töplen en, Azaleen, b. Cycanat. ein ychidenbuth.	A CONTRACTOR	tees, Zher- Strincher, styffanzen, en ete,	Blumenrwi Knollen Bulben		eta bis etb. men,frisch,Ne chidoen, Ro- chen, Flieder	-	grün, Cyca el, Kränze solchen.		nd Bilitter e- n. Zier- getrocknet.	Frisches Ko Aepfel, Bi		einobst, Apri	10000	Beerenobst, Erds, Johannis, Stackel- Heidel- u. Preisel- beeren.
## Services	Darunter von resp. nach	The same	Austuhr	-	100	100		-				100		Austuhr	-		100	-	2220		Ausfuhr	-		DATE:		Einfuhr Ausfuhr dr dz
1			100									44	201	1		100					4			100		
1	Directark	-	300	101	11	1	111	1	27	1		777	CONT	1	1 1	111	I	111		1 10		1746	1	1	1	1
1	Pinnland	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	I	1	-	1	1	I				I		1	-	1	-
State   Stat	Frankreich	171		26	1	45	378	3485	-	5636	1	1	37	100	1	1	2820	1	T	112	1	3442	1	0	1	-
State   Stat	Grossbritannien	1	65	1	47	1	1	T	1		170	1	1	1	1	120	1	1	1	1	23		1	T		1
18    556   29    -	Italien	1		1	1	1	1	20349	1	3747	T	1	-	1	1	1	502		600	- 262		2529	1	12	I	1
Figure   F	Niederlande	181		29	1	62993	1	204	1	2634	1	1	- 289	1	236	Y	68	1	1	The second	1	851	1	1	65	20
Second Control Contr	Norwegen	1		1	1	1	1	1	1	1	I	1	1	1	1	1	1	Ī	1	1	1		1	1	T	
1	Oesterneleh-Ungarn	1	006	1	1	161	3061	3	361		920	1	1	152	1	Tool	I	200	183	2		2364	44	1	1	327
11		I.	1	4	1	1	T	1	T	-	J.	1	-	1	1	1	T	1	1	1	1	1	1	1	1	1
## Comparison of	Russland	1	717	1	1	T	1	1	354	1	379	1	1	1	1	1	I	18	1	1	To the second	1	1	1	1	103
## State	Rumanien		1	1	1	1	1	1	1	-	1	1	1	1	1	1	1	E	1	L	1	1	T.	1	I	1
11   1   2   2   2   2   2   2   2   2	Schweden	I.	L	1	1	1	I	1	1	1	1	T	-	1	1	T	1	19	1	1	1	1	57	1	I	1
Accordance   Acc	Schweiz	1	26	A	177	1	947	1	40	1	264	1	1	3	1	1	I	1		in	I	1657	1	L	1	1
### Solution of the control of the c		1	The same	1	1	Lo	T	1011	1	10	I	1	10	T	1	1	1	1	1	A.	1	1	1	ľ	T	1
tent	· · ·	1	I	1	1	1	1	T	1	1	1	1	1	-1	1	1	1	4	1	1	1	1	+	1	1	
Hard		I	1	-	1	1	I	1	1	576	1	T	1	1	1	1	1	I	1	1	1	1	1	1	1	1
Standar von Nordamerika   113		1	1	1	1	1	I	1	1	1	T	1	T.	1	1	1	1	1		1	1	1	1	I	I	1
113		1	1	1	1	1	I	-	1	1	1	L	1.	1	140	1	I	1	10	1	1	+	1	T	-	1
		1	1	1	-	1	1	1	1	-	I	1	1	1	1	1	T	1	1	L	1	1	1	1	I	l d
	Austral, Bund,	+	le se	1	T	1	1	1	1	1	1	T	1	1	1	1	1	1	1		B	100	1	1	1	1
	Verein, Staaten von Nordamerika	1	113	1	12	U	1	T	1	1	1	T	I	H	F	144	Ti	1	1		0	9247	1	1	T	1
	Britisch-Ostindien	1	b	1	1	1	1	II	1	1	T	1	-	1	7	1000	1	1	A. I	1	1	1	1	I	1	1
430         2781         88         188         64353         4492         25812         1907         27354         21992         236         148         617         861         1887         144         896         344         2296         277         35         66           1509         6100         228         568         119172         11380         53272         3960         48930         358         2270         1021         23577         6586         1877         625         48089         1216         69         137         13	Britisch-Südafrika (Kaplandusw.	1	1	1	1	-		1	THE PERSON	1	T	1	L	1	1	100	1	1		1	+	1	100	1	I	1
1509 6100 225 568 119172 11580 53272 3940 48893 355 210 1921 2270 1921 2277 6356 183 353 313 1577 625 48889 1216 69 1371	Einschlieselich der nicht genenates Länder zusemmen aber	Ser.		88	188	64353	4492	25812							692	199	3357					22896	277	35	99	477
	Monat Januar-Februa.			225	895	119172	11580	53272							1021	2827	6556					48089	1216	69	132	1820

Zt

Lands

Tagen

denen

bekan

keine l

des ,

nicht gärtne

seiten

nahme

sind l

haben

Entge

ungen

Versa

sierter

zusper

gemei

Die g über

nicht, dense

Gehill die 1

zu bo

gegan

samm

doch

gekon

ländis

aus (

gewa

man

spürt,

letzter

gröss 6 Ge

lung

1 Gel

Hand

Gehil

bel g

behan

jeder

herrs

nicht

30. M

die 1

schied zurück

schäft

schäft

ander

Gehil

doch,

zeitun

haft

imme

nichts

war

nehm

dern über

Lohn

eine (

In S

des-C

Ausst

Obst-

sein

Lande

zum

heime

3. Aj

2uF lässlic diesjä

schild

nötigi komn Тегта Forts Ueber später nahm

schaft

geger werde 3602

konnt

55 45 der 2

elnna

Famil

weser

Pfla "Oxy sellsci